

Einleitung

Sarah Schulz, Felix Welti

Viel Hoffnung liegt auf dem Recht und den Gerichten in Zeiten wie diesen. Rechtmäßigkeit, Gerechtigkeit und Transparenz von Verwaltungshandeln waren noch nie Selbstverständlichkeiten, sind aber heute wieder einmal in Frage gestellt. Gerichte können und sollen als Korrektur von unrechtmäßigem Verwaltungshandeln agieren. Aktuell scheinen insbesondere Verfassungsgerichte, die auch Regierungen und Parlamente kontrollieren können, Zielscheibe autoritärer Parteien und Regierungskonstellationen zu sein.¹ Die anderen Rechtsgebiete und die dazugehörigen Gerichtsbarkeiten – Arbeitsgerichte, Finanzgerichte, Verwaltungsgerichte, ordentliche Gerichtsbarkeit für Straf- und Zivilsachen – stehen hier noch nicht so sehr im Fokus, obwohl auch sie institutionell und personalpolitisch unter Druck geraten.²

Die Relevanz, die Gerichten zukommt, verhält sich nicht proportional zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen, die wir über sie haben. Das gilt noch einmal potenziert für die einzelnen Fachgerichtsbarkeiten. In diesem Band ist die Sozialgerichtsbarkeit angesprochen, die als besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit eben genau jene Aufgabe der Überprüfung von Verwaltungshandeln nach Anrufung übernimmt. Sozialgesetzgebung und sozialrechtliche Konflikte betreffen oft sehr viele Menschen und es geht meist um sehr viel Geld. Dabei spielen immer auch politische Konstellationen und Kompromisse eine Rolle – einschließlich unterschiedlicher Gerechtigkeitsvorstellungen, beispielsweise polarisiert mit Blick auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die gerichtlichen Auseinandersetzungen, die auf Gesetzesänderungen und Reformen folgen, wirken, jenseits der Fachdebatten, freier von Ideologie.³ Umso interessanter ist es, den Verknüpfungen zwischen Gerichtsentscheidungen sowie politischen und öffentlichen Diskursen nachzuforschen. Gäbe es diese nicht, wäre es im sozialen Rechtsstaat ebenso befremdlich, wie es problematisch wäre,

1 Vgl. Čuroš (Editor), OSLS 2025.

2 Vgl. Sehl, Ito vom 1.04.2025.

3 Von wenigen: Müller, Protest und Rechtsstreit.

individuelle Rechte nach der gefühlten „Volkes Stimme“ zu bemessen. Richter:innen in der Sozialgerichtsbarkeit stehen insofern im Zentrum vieler Spannungsverhältnisse – zwischen Recht und verschiedenen Gerechtigkeiten, zwischen Bedarf und Knappheit, zwischen Verwaltungsrationalität und Bürokratiekritik, zwischen Arbeit und Kapital, Arm und Reich, Jung und Alt – und sollen doch mit zugewandtem und kommunikativem Habitus vor allem den Einzelfall richtig, oder wenigstens akzeptabel, entscheiden.

Eine Sozialrechtswissenschaft und -forschung, die dazu etwas beizutragen hat, muss dabei ein „interdisziplinäres Selbstverständnis“⁴ haben und sich nicht auf Rechtsdogmatik beschränken. Diese Forderung gilt nicht nur für die Rechtswissenschaft, die den Wert sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse für ihre Fragestellungen und insbesondere auch ihre Rechtsprechung doch inzwischen zu einem erheblichen Teil erkannt hat. Sondern sie gilt auch für die Politikwissenschaft und die Soziologie, die die Sozialgerichtsbarkeit (und andere Fachgerichtsbarkeiten) arg vernachlässigen. Zur Interdisziplinarität verhält sich die Politikwissenschaft „merkwürdig selektiv“⁵, für die Soziologie gilt das ähnlich. Alle beteiligten Wissenschaften sind gefordert, sich auf die jeweils andere Sprache und Logik einzulassen und zu akzeptieren, dass ihre jeweilige Weltdeutung nur durch das schmale Fenster der je eigenen Erkenntnisse und Verständnisse erfolgt.

Um Sozialpolitik kreisen viele sozial- und politikwissenschaftliche Debatten, doch die zugehörigen Rechtsmaterien und -probleme, die Fachgerichtsbarkeit mit ihrem Personal und Arbeitsabläufen sind disziplinär nahezu unbekannt. Dabei haben die sozialrechtlichen Konflikte sozialpolitische Bedeutung. „Eine eigenständige Fachgerichtsbarkeit begleitet [...] einen ausgebauten Sozialstaat.“⁶ Die Sozialgerichte fungieren als eine Art „Störmelder“⁷ für Schieflagen und Konfliktpotential im Sozialstaat – oder könnten dies, wenn ihre Signale aufgegriffen werden. Wo die Eingänge vor den Gerichten besonders hoch sind, scheint es zu haken. Nimmt man das ernst, ist es umso wichtiger zu wissen, welche Konflikte warum bei Gericht ankommen und welche nicht. „Zugang zum Recht“ ist selektiv, doch wer bei welchem Türhüter umkehren muss, wissen wir allenfalls ansatzweise. Kurzum: Interdisziplinarität ist schnell und gern gefordert, aber oft nicht in ihrer vollen Dimension begriffen. In politisch und sozial brenzlichen Zeiten

4 Baldschun/Klenk, Soziales Recht 2021, S. 75, 86.

5 Maus, PVS-Sonderheft 2006, S. 76, 77.

6 Masuch et al., Vorwort, S. 1.

7 Hier in Bezug auf das BSG: von Miquel/Rudloff, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats, S. 9.

müssen wir noch genauer hinsehen. Der vorliegende Band soll dabei ein wenig Abhilfe schaffen.

Er soll durch die Autor:innen aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und aus der gerichtlichen Praxis sowie durch die inhaltliche Ausrichtung der Beiträge zu einem inter- und transdisziplinären Verständnis der Materie beitragen. Dabei ist auch angestrebt, für Sozial- und Politikwissenschaftler:innen vielleicht nicht direkt ein kleines Nachschlagewerk zu sein, aber doch zumindest Grundlegendes zum rechtlichen Verständnis der Sozialgerichtsbarkeit zusammenzutragen. Zugleich ist der Anspruch erhoben, die interdisziplinäre und politikwissenschaftliche Gerichtsforschung fester zu etablieren und auszubuchstabieren.⁸

Dabei bietet der inter- und transdisziplinäre Blick auf die Sozialgerichtsbarkeit auch für Rechtswissenschaftler:innen einen Gewinn. Die Sozialgerichtsbarkeit ist ein Forschungsfeld, das ein besonders spannungsgeladenes Verhältnis zwischen Normativität und Wirklichkeit aufweist, geht es im Sozialrecht doch um das große Ziel der sozialen Gerechtigkeit (§ 1 SGB I) und sollen die Sozialrichter:innen zu diesem Ziel mit ihren Entscheidungen beitragen. Soziale Gerechtigkeit wirft politische (Verteilungs-)Fragen auf. Rechtliche Konflikte im Sozialstaat können „Kampf um Anerkennung und (Um-)Verteilung von Macht und Kapital“⁹ sein. Politische Probleme können bei Generalklauseln oder ungenauen Gesetzen – in pointierter richterlicher Sicht „unspielbare[m] Unsinn“¹⁰ – in den Gerichtssaal verlagert werden. Neben den immer großen politischen Fragen spielen mehr und mehr sozialwissenschaftliche Erkenntnisse – oder auch medizinische – eine entscheidende Rolle in der gerichtlichen Praxis.

Auch ein richtersoziologischer Blick ermöglicht ein mehrdimensionales Verstehen sozialrechtlicher und -politischer Konfliktfelder. Bei Konflikten zwischen den Sozialbehörden und einzelnen Menschen kommt den Richter:innen eine entscheidende Bedeutung zu. Sie ermitteln und würdigen den Sachverhalt; ihre Entscheidungen sind Richtgrößen für die Behörden. Richter:innen vermitteln zwischen den existenziellen Notlagen, den Lebenswirklichkeiten, den Kläger:innen und der Sozialverwaltung mittels

8 Vgl. neben den opulenten politikwissenschaftlichen Beiträgen zum Bundesverfassungsgericht bspw. diese: Reutter (Hrsg.), Landesverfassungsgerichte: Entwicklung – Aufbau – Funktionen; Rehder, Rechtsprechung als Politik. Der Beitrag des Bundesarbeitsgerichts zur Entwicklung der Arbeitsbeziehungen in Deutschland; Baldschun et al. (Hrsg.), Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung.

9 Baldschun et al., Einleitung, S. 15.

10 Spellbrink, info also 2009, S. 99, 99.

ihrer juristischen Urteilskraft. Erkenntnisse der politischen Soziologie oder der Arbeitssoziologie über Richter:innen sind allerdings rar. Die Elitensoziologie nimmt die Richter:innen nur partiell in den Blick, und die Datenlage ist dürftig.¹¹

Der nun vorliegende Band ist aus dem von der Volkswagenstiftung geförderten Projekt „Soziale Herkunft und Entscheidungsfindung in der Sozialgerichtsbarkeit“ entstanden, das sich diesen Forschungsdesideraten inter- und transdisziplinär gewidmet hat. Ziel war es, die Datengrundlage über die Richter:innen der Sozialgerichtsbarkeit zu verbessern. Der große Bedarf an einer kontinuierlichen quantitativen Erhebung konnte allerdings noch nicht gestillt werden. Auch hier muss noch mehr für gegenseitiges Verständnis geworben werden. Wenn sich Sozial-, Politik- und Rechtswissenschaft verstanden haben – was schwer genug ist – müssen sich Wissenschaft und Praxis annähern. Auch dieser Austausch ist gern schnell gefordert, braucht aber Zeit. Die Logiken beider Bereiche müssen gegenseitig verstanden und anerkannt werden. Die deutsche Sozialgerichtsbarkeit ist – auch im internationalen Vergleich – eine verhältnismäßig offene Gerichtsbarkeit; ihre Richter:innen sind nicht selten selbst wissenschaftlich tätig. Der Forschung begegnen sie nicht als „konservative Ordnungshüter, patriarchale Richterkönige oder seelenlose Subsumptionsautomaten“¹², wie noch immer oft klischeehaft und veraltet, vielleicht auch durch den zähen „sozialwissenschaftlichen Mythos“ vom „mythischen‘ Charakter des Rechts“¹³, angenommen wird. Sondern viele von ihnen sind offen, an wissenschaftlicher Reflexion interessiert und für Fragestellungen zugänglich. Dennoch existieren institutionelle Logiken, Dienstwege oder auch föderale Prinzipien und Proporzregeln, die repräsentative Erhebungen erschweren. Doch auch diese Einschränkung muss eingeschränkt werden: Der Feldzugang für politikwissenschaftliche Forschung aus einem sozialrechtlichen Fachgebiet heraus an einem Universitätsstandort in unmittelbarer Nähe zum Bundesgericht der Sozialgerichtsbarkeit ist einzigartig gut und selten. Langjährige Forschungsbeziehungen haben eine Vertrauensgrundlage geschaffen, auf der neue Forschung etabliert werden kann. Dabei ist aber auch mit der Zaghaftheit von Wissenschaft zu kalkulieren. Theoretische Interpretationen und konzeptionelle Überlegungen sollen nicht als Schnellschuss auf

11 Vgl. bspw. Hartmann, Soziale Ungleichheit – kein Thema für die Eliten?; Kollmorgen/Vogel/Zajak, Ferne Eliten.

12 Vogel, Mittelweg 36 2022, S. 101, 102.

13 Maus, PVS-Sonderheft 2006, S. 76, 77.

das Forschungsfeld abgegeben werden. Auch hier kann nicht mal eben im Vorbeigehen eine Forschung etabliert werden, die allzu lang vernachlässigt wurde. Zu Beginn werden immer große Fragen gestellt, und schließlich müssen zunächst kleine Brötchen gebacken werden. Die großen Fragen bleiben trotzdem, und die Forschung geht weiter.

Der vorliegende Band startet entsprechend mit einer Bestandsaufnahme des Forschungsstandes zum Justizpersonal von *Sarah Schulz*. Der Beitrag trägt die Erkenntnisse aus Politikwissenschaft, Soziologie und Geschichtswissenschaft zusammen. Es werden vorhandene quantitative Daten aus der Rechts- und Elitensoziologie auf ihre Relevanz für Forschung zur Sozialgerichtsbarkeit befragt und politikwissenschaftliche Forschungsdesiderate herausgearbeitet.

Im Anschluss stellt *Frerk Blome* soziale Ungleichheiten im Jura-Studium und im darauffolgenden Karriereweg heraus. Der Autor vergleicht die Berufswege in Justiz und Wissenschaft.

Daran anschließend argumentiert *Sarah Schulz* auf Grundlage qualitativer Interviews mit Richter:innen der Sozialgerichtsbarkeit, wie das Bildungssystem und die ministerielle Einstellungspraxis den Weg in das Richteramt prägen und wie Barrieren für Personen mit nicht-privilegierter Herkunft gesenkt wurden. Auffallend sind dabei Gruppenbildungsprozesse an den Universitäten und den Gerichten sowie außergewöhnliche Umstände, wie die Hartz-Reformen, die die Einstellungspraxis der Ministerien beeinflussen.

Tobias Mushoff fächert die gesetzlichen Voraussetzungen des gleichen Zugangs zum Recht in der Sozialgerichtsbarkeit auf und fragt nach ihrer Wirksamkeit. Besonderes Augenmerk erhalten Fragen nach der tatsächlichen Herstellung der Rechtsschutzgleichheit beispielsweise durch Prozesskostenhilfe oder durch Absenkung der Barrieren, die das Gerichtsverfahren für Menschen mit Behinderung hat.

Aus Sicht der richterlichen Praxis argumentiert auch *Davor Šušnjar*. Er konfrontiert den vom Gesetzgeber avisierten niedrigschwelligen Zugang zum Rechtsschutz mit der Realität der Praxis, in der die Niedrigschwelligkeit von Arbeitsaufwand und Mühe der Berufsrichter:innen abhängt.

Diese Problematik beschäftigt auch *Felix Welti*, der die Spielräume des Prozessrechts und der richterlichen Arbeitsweise darstellt. Das sozialgerichtliche Verfahren kann je nach Einzelfall verschiedene weitere Funktionen erfüllen, beispielsweise die Suche nach Anerkennung, Genugtuung oder Gerechtigkeit auf Seiten der Kläger:innen oder die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetz-

gebung. Die Berufsrichter:innen haben hier Spielräume, diese Aufgaben anzunehmen – oder nicht.

Dadurch ist auch die Frage aufgeworfen, wie der Weg zum Richteramt in der Sozialgerichtsbarkeit ausgestaltet ist und wie sich das Gericht organisiert und verwaltet. *Anders Leopold* liefert hier einen umfassenden Überblick vom Berufseinstieg, zur Geschäftsverteilung, Fallbearbeitung und Gerichtsorganisation, was politikwissenschaftliche Fragestellungen auf dieser Grundlage ermöglicht.

Aber wie entscheiden Richter:innen und wie werden Recht und Politik dabei in Beziehung gesetzt? Diese für Politik- und Rechtswissenschaft zentrale Frage bearbeitet *Katie Baldschun* am Beispiel der Begründungsfigur des „Interesses der Versichertengemeinschaft und der Steuerzahler“ anhand von Urteilen des Bundessozialgerichts.

Armin Höland fragt anschließend, wie die gewerkschaftlich und verbandliche Vorsortierung in der Auswahl der ehrenamtlichen Richter:innen das Gerichtsverfahren und die gewünschte Verbindung zwischen Laienwelt und berufsrichterlicher Perspektive prägen könnte. Dazu legt er qualitative Interviews mit ehrenamtlichen Richter:innen zugrunde.

Herzlich zu danken ist schließlich Wissam Abu Fagher, Andrea Gomez Soto, Anne Taubert und Julius Treffurth, die die Forschung und die Entstehung dieses Bandes begleitet und unterstützt haben.

Literaturverzeichnis

Baldschun, Katie/Dillbahner, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina, Einleitung, in: Baldschun, Katie/Dillbahner, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina (Hrsg.), Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021, S. 13 ff.

Baldschun, Katie/Dillbahner, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina (Hrsg.): Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung. Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021.

Baldschun, Katie/Klenk, Tanja, Warum eine interdisziplinäre Sozialrechtswissenschaft notwendig ist, *Soziales Recht* 2021, S. 75 ff.

Čuroš, Peter (Editor), Judges under stress: Institutions, ideology and resistance, *Oñati Socio-Legal* 2025 [2], S. 354 ff.

Hartmann, Michael, Soziale Ungleichheit – kein Thema für die Eliten?, Frankfurt am Main 2013.

- Kollmorgen, Raj/Vogel, Lars/Zajak, Sabrina, Ferne Eliten. Die Unterrepräsentation von Ostdeutschen und Menschen mit Migrationshintergrund, Wiesbaden 2024.
- Müller, Ulrike A. C., Protest und Rechtsstreit: SGB-II-Mobilisierung als Konservierung des Hartz-IV-Konflikts, Baden-Baden 2021.
- Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Peter/Leibfried, Stefan, Vorwort, in: Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Ulrich/Leibfried, Stefan (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht. Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht, Band 1 (von 2), Berlin 2014.
- Maus, Ingeborg, Das Verhältnis von Politikwissenschaft zur Rechtswissenschaft, Politische Vierteljahresschrift, 2006 [Sonderheft], S. 76 ff.
- von Miquel, Marc/Rudloff, Wilfried, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats, München 2023.
- Rehder, Britta, Rechtsprechung als Politik. Der Beitrag des Bundesarbeitsgerichts zur Entwicklung der Arbeitsbeziehungen in Deutschland, Frankfurt am Main 2011.
- Reutter, Werner (Hrsg.), Landesverfassungsgerichte: Entwicklung – Aufbau – Funktionen, Wiesbaden 2017.
- Sehl, Markus, Droht Justiz der Stillstand? Stand off in Thüringen, Legal Tribune Online vom 1.4.2025, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/justiz/j/justiz-thueringen-afd-blockade-landtag-richterwahlausschuss-stillstand-nachwuchs> (letzter Zugriff: 15.4.2025).
- Spellbrink, Wolfgang, Das Bundessozialgericht und die Sozialpolitik – oder Freiheit und Bindung des Richters am Beispiel der Rechtsprechung zum SGB II, info also 2009, S. 99 ff.
- Vogel, Berthold, „Die Hüter von Recht und Ordnung“. Die Kaupen-Studie im Lichte neuer justizsoziologischer Befunde, Mittelweg 36 2022, S. 101 ff.

